

Richtlinien bei Krankheit in wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspädagogischen Prüfungen ab Sommersemester 2015

(Abweichende Regelungen während der Coronasemester endeten am 30.09.2022.)

Es wird unterschieden zwischen:

1. Klausuren¹
2. Abschlussarbeiten
3. Seminar- und Hausarbeiten

In jedem Fall ist ein entsprechender Nachweis der Prüfungsunfähigkeit im Original dem Studienbüro vorzulegen. Sofern Sie nicht das Formular für den Krankheitsnachweis aus dem Downloadcenter verwenden, ist immer ein formloses Anschreiben mit folgenden Angaben beizulegen: Studiengang, Name, Matrikelnummer und Prüfungsname.

zu 1: Klausuren

- a. **Welcher Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist einzureichen? (Bitte verwenden Sie das im Downloadcenter zur Verfügung gestellte Formular):**

Fall 1: Erstmalige Krankmeldung bei einer Klausur

einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt

Fall 2: Zweite Krankmeldung bei derselben Klausur

- amtsärztliches Attest ohne weitere Angaben oder

- qualifiziertes Attest Ihres behandelnden Arztes

Fall 3: Ab der dritten Krankmeldung bei derselben Klausur

amtsärztliches Attest

Fall 4: Krankheitsbedingter Abbruch einer bereits begonnenen Klausur

amtsärztliches Attest

- b. **Welche Frist gilt bei der Einreichung des Originalattestes?**

Abgabe im Studienbüro während den Sprechzeiten des Info- und Servicebüros oder der Gebäudeöffnungszeiten durch Einwurf in den Briefkasten des Studienbüros:

Das Attest (im Original) muss unverzüglich, d. h. spätestens am dritten Werktag (der Samstag ist ein Werktag) nach dem Klausurtermin dem Studienbüro vorliegen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

Beispiel 1: Die Klausur findet am Montag statt, somit muss das Attest spätestens am Donnerstag im Studienbüro vorliegen.

Beispiel 2: Die Klausur findet am Donnerstag statt, somit muss das Attest spätestens am Montag im Studienbüro vorliegen.

Einreichung auf dem Postweg:

Das Attest (im Original) kann per Post an das Studienbüro geschickt werden. Der Poststempel muss spätestens vom dritten Werktag (Samstag ist ein Werktag) nach dem Prüfungstag datiert sein, da das Attest sonst nicht unverzüglich eingereicht ist. Die Anschrift des Studienbüros lautet:

Johannes Gutenberg-Universität, Studienbüro des Fachbereichs 03; Prüfungsangelegenheiten Wiwi, 55099 Mainz.

- c. **Welche Auswirkungen hat ein Attest auf die Wiederholung von Klausuren?**

Bei anerkanntem Attest muss der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin in sämtlichen Studiengängen erfolgt durch das Studienbüro.

¹ Diese Regelungen gelten auch für Präsentationen, Exposés und mündliche (Ergänzungs-)Prüfungen.

zu 2: Abschlussarbeiten

a. Welcher Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist einzureichen?

Fall 1: **Erstmalige Krankmeldung zwischen Beginn der Bearbeitungszeit und vor dem Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit**

einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Fall 2: **Zweite Krankmeldung zwischen Beginn der Bearbeitungszeit und vor dem Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit**

- amtsärztliches Attest ohne weitere Angaben oder
- qualifiziertes Attest Ihres behandelnden Arztes. In diesem Fall ist das im Downloadcenter bereitgestellte Formular zu verwenden.

Fall 3: **Dritte oder weitere Krankmeldung zwischen Beginn der Bearbeitungszeit und vor dem Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit**

amtsärztliches Attest

Fall 4: **Krankmeldung nach Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit**

amtsärztliches Attest

b. Welche Frist gilt bei der Einreichung des Originalattestes?

Abgabe im Studienbüro während den Sprechzeiten des Info- und Servicebüros oder der Gebäudeöffnungszeiten durch Einwurf in den Briefkasten des Studienbüros:

Das Attest (im Original) muss unverzüglich, d. h. spätestens am dritten Werktag (der Samstag ist ein Werktag) nach dem Ausstelldatum dem Studienbüro vorliegen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

Einreichung auf dem Postweg:

Das Attest (im Original) kann per Post an das Studienbüro geschickt werden. Der Poststempel muss spätestens vom dritten Werktag (Samstag ist ein Werktag) nach dem Ausstelldatum datiert sein.

Die Anschrift des Studienbüros lautet:

Johannes Gutenberg-Universität, Studienbüro des Fachbereichs 03; Prüfungsangelegenheiten Wiwi, 55099 Mainz

c. Was ist bei dem neuen Abgabetermin zu beachten?

Der neue Abgabetermin wird durch das Studienbüro festgesetzt. Fällt der neue Abgabetermin in das nächste Semester (nach dem 31.3. oder 30.9.), erhöht sich die Studienzeit.

Zu 3: Seminar- und Hausarbeiten

a. Welcher Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist einzureichen?

Fall 1: Erstmalige Krankmeldung

einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Fall 2: Ab der zweiten Krankmeldung

- amtsärztliches Attest ohne weitere Angaben oder
- qualifiziertes Attest Ihres behandelnden Arztes. In diesem Fall ist das im Downloadcenter bereitgestellte Formular zu verwenden.

b. Welche Frist gilt bei der Einreichung des Originalattestes?

Abgabe im Studienbüro während den Sprechzeiten des Info- und Servicebüros oder der Gebäudeöffnungszeiten durch Einwurf in den Briefkasten des Studienbüros:

Das Attest (im Original) muss unverzüglich, d. h. spätestens am dritten Werktag (der Samstag ist ein Werktag) nach dem Ausstelldatum dem Studienbüro vorliegen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

Einreichung auf dem Postweg:

Das Attest (im Original) kann per Post an das Studienbüro geschickt werden. Der Poststempel muss spätestens vom dritten Werktag (Samstag ist ein Werktag) nach dem Ausstelldatum datiert sein.

Die Anschrift des Studienbüros lautet:

Johannes Gutenberg-Universität, Studienbüro des Fachbereichs 03; Prüfungsangelegenheiten Wiwi,
55099 Mainz

c. Was ist bei dem neuen Abgabetermin zu beachten?

Der neue Abgabetermin wird durch das Studienbüro festgesetzt. Fällt der neue Abgabetermin in das nächste Semester (nach dem 31.3. oder 30.9.), erhöht sich die Studienzeit.

Grundsätzlich gilt:

- Ein telemedizinisches Attest ist nicht ausreichend.
- Die Einreichung des Originalattests muss frist- und formgerecht im Studienbüro erfolgen.
- Dem Attest ist, sofern Sie nicht das bereitgestellte Formular im Downloadcenter benutzen, ein formloses Anschreiben mit den o.g. Angaben beizufügen.
- Abgeschlossene angetretene Prüfungen können nicht rückwirkend aufgrund von Krankheit entschuldigt werden.
- Geringfügige Beschwerden, Befindlichkeitsschwankungen, Prüfungsstress sowie die üblichen Examensängste reichen nicht aus, um eine Prüfungsunfähigkeit zu begründen.
- Zuständiger Amtsarzt:
 - o Erstwohnsitz Stadt Mainz oder Landkreis Mainz-Bingen: Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Telefon: 06131/6 93 33 – 0.
 - o Erstwohnsitz an einem anderen Ort in Rheinland-Pfalz: ausschließlich Gesundheitsamt des Erstwohnsitzes.
 - o Erstwohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz: gegebenenfalls beim Gesundheitsamt Ihres Hauptwohnsitzes, immer aber Gesundheitsamt Mainz (Adresse siehe oben).
- Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe für die Prüfungsunfähigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- **Bei Fragen oder Unklarheiten ist stets das Studienbüro zeitnah zu kontaktieren.**